



POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-7113

FAX +49 331 97997-7010

BEARBEITET VON Frau Zilinski

E-MAIL bpalp.referat.71@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 15. März 2018

AZ 71-100011-0003-18/17

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Widerspruchsbescheid**

BEZUG Ihr Widerspruch vom 15.12.2017
ANLAGE - 1 - Schreiben des Bundespolizeipräsidioms vom 20.10.2015 an das Bundesministerium des
Innern (BMI)

Sehr geehrter Herr 

auf den von Ihnen mit Schreiben vom 15.12.2017 eingelegten Widerspruch gegen den Bescheid des Bundespolizeipräsidioms vom 07.12.2017 ergeht nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage folgender

Widerspruchsbescheid:

Der Bescheid vom 07.12.2017 wird teilweise aufgehoben.

Begründung:

I.

mit Mail vom 02.10.2017 baten Sie das Bundespolizeipräsidium über die Plattform "frag-den-staat" um folgende Informationen:

"Sämtliche Verträge, Vereinbarungen und Abreden, die mit österreichischen Polizei- und / oder Sicherheitsbehörden über die Übernahme und Überstellung von Flüchtlingen aus Österreich nach Deutschland seit Beginn der sog. Migrations- bzw. Flüchtlingskrise des Jahres

2015 bis heute geschlossen wurden und die der Bundespolizei bekannt sind. Bei mündlichen Absprachen bezieht sich die Anfrage auf deren Dokumentation, auch in Vermerken usw." Das Bundespolizeipräsidium wies den Antrag mit Bescheid vom 07.12.2017 zurück.

Mit Ihrem eingelegten Widerspruch bringen Sie vor, dass

1. keine der Begründungen den Anforderungen an eine nachvollziehbare und überprüfbare Darlegung von Versagungsgründen nach dem IFG gerecht werde. Eine rechtsstaatliche Kontrolle sei anhand der pauschalen Behauptungen nicht möglich. Hierzu verweisen Sie auf das Urteil des VG Wiesbaden vom 15.02.2016, Az. 6 K 1328/14. WI. Dies würde zu unseren Lasten gehen. Der Bescheid sei mithin rechtswidrig.
2. Bitten Sie im Zuge des Fortgangs des Verfahrens um Mitteilung, welche angefragten Informationen hier vorliegen. Es sei eine Auflistung nebst einer zumindest groben Beschreibung der jeweiligen Inhalte erforderlich und Sie würden dann weiter zu den einzelnen Informationen/Dokumenten/Vermerken vortragen.

II.

Meine Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchbescheides ergibt sich aus § 73 Absatz 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 57 Absatz 2 Bundespolizeigesetz (BPolG) und § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden (BPolZV).

III.

Der zulässige Widerspruch ist teilweise begründet. Folgende Dokument enthalten teilweise Passagen zur Ihrer Anfrage:

1. Schreiben des BPOLP vom 20.10.2015 an das Bundesministerium des Innern (BMI)
2. Schreiben des BPOLP vom 13.01.2016 an das BMI (VS - Nur für den Dienstgebrauch)
3. Schreiben der BOLD M vom 10.02.2016 (Arbeitsbesprechung Rückführungsangelegenheiten; Teilnehmer u.a. Vertreter Österreichs)
4. Ergebnisprotokoll der Bundespolizeidirektion München vom 08.04.2016; Teilnehmer u. a. Vertreter Österreichs

zu Dokument 1:

Dieses Dokument liegt teilgeschwärzt als Anlage bei. Die Namen des Bediensteten und des externen Dritten waren zu schwärzen. Hinsichtlich des Bediensteten greift der Ausschlussgrund des § 5 Abs. 4 IFG in Verbindung mit § 3 Nr. 2 IFG. Die Informationen waren zu schwärzen, da das Informationsinteresse des Antragstellers nicht das schutzwürdige Inte-

resse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt. Die Beteiligung des externen Dritten hätte einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet.

Weitere Schwärzungen waren aufgrund § 3 Nr. 1a IFG vorzunehmen, da der Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und/oder unter anderem der Bundespolizei haben kann.

Ferner wurde ein Abschnitt auf Seite 3 geschwärzt, da für diese Informationen die Ausschlussgründe der §§ 3a, 3 Nr. 1c, § Nr. 2 IFG greifen. Die Informationen betreffen die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung, ihre Umsetzung sowie die Zusammenarbeit mit den Stellen vor Ort.

zu Dokument 2:

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Die Einstufung der Verschlussache richtet sich dabei nach ihrem Inhalt. Das Dokument enthält u.a. Ausführungen zur Verfahrensweise an den Übergabestellen.

Eine Einstufung dieses Dokumentes als "VS-NfD" erfolgte, weil die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein könnte und ist grundsätzlich für alle weiteren Nutzer verbindlich. In Anbetracht des Umstandes, dass die Migrationskrise nach wie vor keinen Abschluss gefunden hat und eine Vielzahl an Einsatzmaßnahmen der Bundespolizei aus den Jahren 2015 und 2016 nach wie vor in der Umsetzung sind (u.a. Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze) wird die damalige Einstufung bestätigt.

zu Dokument 3:

Dem Zugang zu diesem Dokument stehen die Ausschlussgründe des § 3 Nr. 1a und 1c IFG sowie § 1 Nr. 2 IFG entgegen.

Nach § 3 Nr. 1a IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und/oder unter anderem der Bundespolizei haben kann.

Im vorliegenden Dokument werden detailliert Arbeitsabläufe im Rahmen der Bearbeitung der ankommenden Migranten sowohl auf deutscher als auch österreichischer Seite und mögliche/tatsächliche Folgen für die weitere polizeiliche Arbeit beschrieben.

Durch eine Veröffentlichung dieser Informationen könnte das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Republik Österreich geschädigt werden.

Nach § 3 Nr. 1c IFG besteht ein Informationszugang ebenfalls nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben kann. Schutzgut ist u.a. der Bestand und die Sicherheit des Bundes.

Das Dokument beinhaltet zum Teil Informationen zur Auftragsstruktur und Durchführung des Einsatzes der deutschen wie auch der österreichischen Bundespolizei bei der Durchführung der gesetzlichen Aufgabe "Grenzschutz", die der dienstlichen Geheimhaltung unterliegen. Die Kenntnis dieser Informationen könnte zur illegalen Migration genutzt werden. Dies stellt eine erhebliche Gefährdung der inneren Sicherheit der Länder Österreich und Deutschland im Allgemeinen und des spezifischen Einsatzerfolgs des nach wie vor laufenden Einsatzes an der österreichisch-deutschen Grenze dar.

Vor diesem Hintergrund ist der Informationsanspruch ebenfalls gemäß § 3 Nr. 2 IFG ausgeschlossen. Die Abgrenzung zu § 3 Nr. 1 c IFG ist fließend. § 3 Nr. 2 IFG ist gegeben, sofern das bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 2 IFG umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen des Staates sowie von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger. Zu diesen Schutzgütern gehört auch die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen. Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist schon dann gegeben, wenn die effektive Aufgabenerledigung gestört und die Arbeit der Bediensteten beeinträchtigt werden kann (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Mai 2017, AZ 12 B 17.15, Rdn. 29 ff).

zu Dokument 4:

Das Dokument enthält u.a. Angaben zu Verfahren an den Übergabestellen. Insofern verweise ich auf Punkt 3.

Auch eine Teilschwärzung der Dokumente 2 bis 4 hinsichtlich der einschlägigen Passagen ist nicht zielführend. Gerade auch in der strukturierten Darstellung enthalten diese einen entscheidenden Mehrwert im Vergleich zu Einzelerkenntnissen oder Darstellungen in den Medien (vgl. BayVGh, Urteil vom 22. Oktober 2015, 5 BV 14. 1805).

IV.

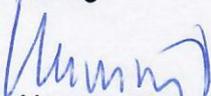
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten erhoben werden. Die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ist nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006, in der Fassung vom 12. Juni 2014 möglich.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


von Hammerstein



Bundespoliciepräsidium

POSTANSCHRIFT Bundespolicepräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Bundesministerium des Innern
Referat B 2

POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-1010

FAX +49 331 97997-1010

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL bpolp.einsatzlage1@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolicie.de

DATUM Potsdam, 20. Oktober 2015

AZ FÜSt MM - 18 04 02

BETREFF **Gespräch Herr ChefBK mit dem österreichischen Flüchtlingskoordinator**
HIER Kooperation mit Österreich

BEZUG Erlass BMI vom 19. Oktober 2015, Az.: B 2 - 52004/305#1

ANLAGE - - -

Mit Bezugserlass haben Sie über ein bevorstehendes Treffen von Herrn ChefBK mit dem österreichischen Flüchtlingskoordinator, [REDACTED], im Bundeskanzleramt informiert und um eine Stellungnahme zur Kooperation mit Österreich gebeten.

Dazu berichte ich wie folgt:

Die Grundlage für die Zusammenarbeit mit den österreichischen Sicherheitsbehörden ist der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 10. November und 19. Dezember 2003.

Auf dieser Grundlage können durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten u.a.:

- gemeinsame Streifen, gemeinsam besetzte Kontroll-, Auswertungs- und Observationsgruppen sowie sonstige gemeinsame Einsatzformen zur polizeilichen Gefahrenabwehr gebildet (Artikel 19),
- Bedarfskontrollstellen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eingerichtet (Artikel 23) und
- Kontrollen in fahrenden Zügen beginnend in Österreich (Artikel 23, Abs. 5) durchgeführt werden.

Insbesondere für die Einrichtung von Bedarfskontrollstellen auf österreichischem Hoheitsgebiet und die Kontrolle in vereinbarten Kontrollzonen auf Bahnstrecken ist für die

BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99



Umsetzung und Durchführung die Zustimmung der österreichischen Behörden zwingend erforderlich.

Seit der vorübergehenden Wiedereinführung der Grenzkontrollen am 13. September 2015 wird von diesen Optionen kein Gebrauch gemacht.

Anfragen der Bundespolizei an die österreichischen Behörden zu gemeinsamen Kontrollen auf dem Bahnhof Salzburg und die Durchführung von Kontrollen in fahrenden Zügen in den definierten Kontrollzonen, z.B. Linz - Regensburg, blieben bisher unbeantwortet oder wurden negativ beschieden. Im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des regionalen Bahnverkehrs zwischen Salzburg und Freilassing habe ich dazu bereits berichtet.

Derzeit wird auf Grundlage des Artikels 47 SDÜ ein Verbindungsbeamter durch die Bundespolizei dauerhaft und durch das österreichische BM.I temporär eingesetzt.

Im Rahmen der unmittelbaren Zusammenarbeit vor Ort zwischen den Unterabschnitten und den Landespolizeidirektionen auf österreichischer Seite gibt es einen ständigen Gesprächskontakt und eine regelmäßige Zusammenarbeit.

Die Absprachen beziehen sich vorrangig auf die Verkehrslenkung und die Abwicklung von Zurückweisungen. Hier sind u.a. zu nennen:

- Abstimmungen zur Reduzierung des Rückstaus auf den Autobahnen aufgrund der Kontrollstellen der Bundespolizei und
- Abstimmung und Vereinbarung von Verkehrslenkungsmaßnahmen auf österreichischem Hoheitsgebiet hinsichtlich des kontrollrelevanten Fußgängerverkehrs.

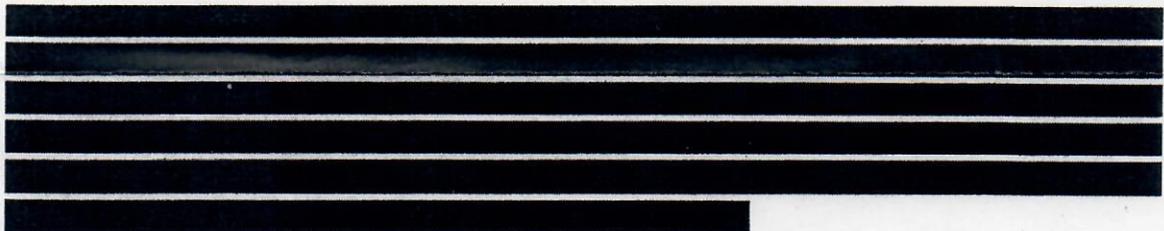
Mit den zuständigen Landespolizeidirektionen in Österreich konnte für beide Unterabschnitte erreicht werden, dass eine sogenannte "Blockabfertigung" von maximal 50 Personen/Stunde je Übergang durchgeführt wird. Dies führt zu einer spürbaren Verbesserung der Qualität der Kontrollen vor Ort unter Berücksichtigung der vorhandenen logistischen Möglichkeiten.

Für das Gespräch von [REDACTED] mit dem österreichischen Flüchtlingskoordinator, [REDACTED], rege ich aus Sicht der Bundespolizei an, folgende Punkte anzusprechen:

1. Staatlich organisierte und koordinierter Transport der Migranten [REDACTED] an die deutsche Grenze ist nicht hinnehmbar und führt zu Problemen bei der Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei, die auch zu Beschwerden (Erlass BMI vom 19. Oktober 2015, Az.: B 2 - 52004/190#3) führen können.
Im unmittelbaren Grenzraum wird dieses Vorgehen derzeit durch das Verbringen von Migranten in großer Zahl [REDACTED] realisiert, wodurch insbesondere der Bahnhof Passau oder die Grenzübergänge, wie z.B. Simbach/Braunau, überlastet werden, was auch zu vorübergehenden Sperrungen führen kann.
2. Die seit langem bekannte unterschiedliche Auslegung beim Vorbringen von Schutzersuchen und damit verbundenen Voraussetzungen für eine Zurückweisung.
(Aus österreichischer Sicht ist bereits für die Verwendung des Wortes Asyl ein

förmliches Dublin-Verfahren erforderlich, d.h. eine unmittelbare Zurückweisung ist nicht mehr möglich.). Diese Verfahrensweise schien in den vergangenen Monaten gelockert worden zu sein, wurde jedoch in den letzten Tagen aufgrund der hohen Zahlen augenscheinlich wieder revidiert. Im Ergebnis weigern sich die österreichischen Behörden in solchen Fällen Personen zu übernehmen. So musste der UA Rosenheim zuletzt 59 zurückzuweisenden Personen, die nach deutschem Recht unbeachtliche Asylbegehren geäußert hatten, die Einreise gestatten.

3. Für die Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei in enger Kooperation mit der österreichischen Polizei wären - wie bereits oben angesprochen - eine gemeinsame Kontrolle auf dem Bahnhof Salzburg und die Durchführung von Kontrollen in fahrenden Zügen in den definierten Kontrollzonen, z.B. Linz - Regensburg sinnvoll.



Andererseits hat eine Intensivierung der Einreisebefragungen in der letzten Zeit zu vermehrten Feststellungen von Personen geführt, die kein Schutzersuchen gestellt haben und zum Teil nicht über die erforderlichen Reisedokumente verfügten. Diese Personen wurden durch die österreichischen Behörden übernommen. Die zu erwartende weitere Zunahme solcher Zurückweisungen wird zu einer Erhöhung des Drucks auf die österreichischen Sicherheitsbehörden führen.

Im Auftrag

